



Sehr geehrte Damen und Herren,
mit dieser Mail erhalten Sie einen neu aufgelegten Newsletter mit aktuellen Informationen und Hinweisen zu den Akademischen Verfahren an der Medizinischen Fakultät. In dieser ersten Ausgabe informieren wir Sie über Neuerungen in Zusammenhang mit der neuen Promotionsordnung Medizin / Zahnmedizin, und laden Sie zu einer Informationsveranstaltung ein.

Ergänzend zu diesem Newsletter haben wir eine spezielle Website für Betreuende, Prüfende und Gutachtende angelegt, dort finden Sie zu den einzelnen Themen weitere Details.

In den nächsten Ausgaben greifen wir weitere Themen auf und freuen uns über Ihr Interesse und Ihr Feedback.

Ihr Prodekanat für Akademische Verfahren

Inhalt

1. Neue Promotionsordnung Medizin und Zahnmedizin
2. Informationsveranstaltung „ Neue Promotionsordnung“ für Betreuende
3. Neue Promotionsordnung – neuer Promotionsausschuss: Interessensbekundung erbeten!
4. Zulassung zur Promotion nach neuer Promotionsordnung
5. Einführung von „Docata“ an der Medizinischen Fakultät

1. Neue Promotionsordnung Medizin und Zahnmedizin

Mit der Einführung der neuen Promotionsordnung ist die „**strukturierte Promotion**“ für die Promotionsverfahren in Medizin und Zahnmedizin verbindlich. Elemente einer strukturierten Promotion sind:

1. gemeinsame Verantwortung für die Betreuung der Doktorand:innen durch die beteiligten Betreuer:innen (Thesis-Komitee)
 2. offenes, wettbewerbliches Aufnahmeverfahren mit Ausschreibung
-

3. strukturiertes Veranstaltungsprogramm für alle Doktorand:innen (Promotionsprogramm)

1. Thesis-Komitee

Die Betreuung einer Doktorandin oder eines Doktoranden erfolgt nicht mehr durch eine Einzelperson (Betreuer:in, ehemals „Doktorvater/ -mutter“), sondern durch ein dreiköpfiges Thesis-Komitee. Die Mitglieder müssen bestimmte Anforderungen erfüllen:

1. **Mitglied** (Hauptbetreuer:in) : Hochschullehrer:in oder habilitiertes Mitglied der Fakultät
2. **Mitglied** (Weitere Betreuungsperson): promoviertes oder habilitiertes Mitglied der Fakultät
3. **Mitglied** (Beobachtende:r Gutachter:in): gleiche Anforderungen wie Hauptbetreuer:in, jedoch nicht aus derselben wissenschaftlichen Einrichtung (Klinik/Institut)

Grundsatz: alle Mitglieder eines Thesis-Komitees müssen Mitglieder der Fakultät im Sinne der [Satzung](#) sein = hauptberuflich (mind. 50 %) an der Fakultät beschäftigt. Ausnahmen sind in sehr engen Grenzen möglich (gesonderte Regelungen in der Promotionsordnung). Med. und wiss. Tochtergesellschaften (UKE - Organisationsstruktur - Tochtergesellschaften) fallen nicht unter „Fakultät“.

2. Ausschreibung von Promotionsthemen

Alle Promotionsthemen müssen öffentlich auf der UKE-Webseite ausgeschrieben werden, um den Zugang gleichberechtigt zu ermöglichen. Dies gilt auch für ein Promotionsthema, das bereits an eine Person vergeben wurde.

3. Strukturiertes Promotionsprogramm

Alle zum Promotionsverfahren zugelassene Doktorand:innen sind laut Studienordnung verpflichtet, während der Regelstudienzeit an Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Promotionsprogramms angeboten werden, zu absolvieren. Dazu gehören drei Vorlesungen im „Grundmodul“, sowie mind. ein dokumentiertes Thesis-Komitee-Treffen und ein Vortrag zum Dissertationsvorhaben innerhalb eines Instituts- oder Klinikseminars im Rahmen des „Projektmoduls“.

2. Informationsveranstaltung „ Neue Promotionsordnung“ für Betreuende | 3.12.2024 | 17 Uhr | Campus Lehre SR310/311

Der Prodekan für Akademische Verfahren lädt Sie herzlich zur Informationsveranstaltung „Neue Promotionsordnung Medizin & Zahnmedizin“ für Betreuende am

3. Dezember 2024 um 17 Uhr im Campus Lehre (N55) SR 310/311

ein. Während der Veranstaltung werden die wesentlichen Änderungen und Anforderungen der neuen Promotionsordnung vorgestellt. Es wird ausreichend Gelegenheit geben, offene Fragen zu klären und wichtige Informationen zu den neuen Regelungen zu erhalten.

3. Neue Promotionsordnung – neuer Promotionsausschuss. Interessensbekundung erbeten

Die neue Promotionsordnung ordnet auch die Besetzung des Promotionsausschusses neu. Künftig wird jedes wiss. Zentrum der Medizinischen Fakultät durch jeweils ein Mitglied (und Stellvertretung) im Promotionsausschuss vertreten sein. Bestellt werden können Hochschullehrende, habilitierte und promovierte Mitglieder der Fakultät, wobei zwei Drittel der Mitglieder des Promotionsausschusses Hochschullehrende oder habilitierte Mitglieder der Fakultät sein müssen.

Wenn Sie Interesse haben, für eine Amtszeit (2 Jahre) im Promotionsausschuss mitzuwirken, melden Sie sich einfach bei der Zentrumsleitung des Zentrums dem Sie angehören. Eine Abfrage zu den Vorschlägen der Zentren durch das Dekanat folgt in Kürze.

4. Zulassung zur Promotion nach neuer Promotionsordnung

Anforderungen für die Zulassung von externen Promovierenden

Die neue Promotionsordnung regelt, dass eine (vorläufige) Zulassung für ein Promotionsverfahren im Regelfall nur für Studierende und Mitarbeitende der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg möglich ist. Studierende und Beschäftigte anderer Hochschulen und Beschäftigte anderer Einrichtungen können nur in sehr engen Grenzen als Promovierende angenommen werden, dazu muss ein „unmittelbarer Kontext“ zur Medizinischen Fakultät bestehen. Die Anforderungen an den „unmittelbaren Kontext“ sind in den Ausführungshinweisen zur Promotionsordnung beschrieben. Wichtig: Studierende anderer Hochschulen können auch dann, wenn die Zulassungsanforderungen der Ausführungshinweise erfüllt sind, ein Promotionsverfahren ausschließlich in Vollzeit durchführen. Eine studienbegleitende Durchführung eines Promotionsvorhabens ist für Studierende anderer Hochschulen ausgeschlossen.

Anforderungen für die Zulassung von Promotionsinteressierten aus Nicht-EU-Ländern

Die Zulassung von (externen) Bewerber:innen für ein Promotionsverfahren, die ihren Studienabschluss in einem Nicht-EU-Land erlangt haben, ist nur möglich, wenn eine positive Empfehlung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) vorliegt. Bitte beachten Sie, dass die ZAB einige Wochen/Monate für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse benötigt. **Deswegen ist es dringend zu empfehlen, die Anfrage über das Promotionsbüro noch vor der Einreise der Bewerberin/des Bewerbers zu stellen.**

Bitte beachten Sie, dass ausländische Promotionsinteressierte, deren Unterlagen von der ZAB geprüft werden müssen, erst nach Vorliegen einer positiven Empfehlung an das UKE kommen sollen. Im Falle einer Ablehnung müssten die Personen sonst ergebnislos wieder abreisen, was zu teilweise erheblichen finanziellen Belastungen führen kann.

5. Einführung von „Docata“ an der Medizinischen Fakultät

Die Universität Hamburg hat mit „Docata“ ein neues Software-Programm eingeführt, das die Verwaltung von Promotionsverfahren erleichtert. Dieses Online-Tool ermöglicht Promovierenden und allen Beteiligten, auf alle relevanten Informationen und Dokumente des Verfahrens zuzugreifen. Zudem optimiert es die Kommunikation und koordiniert Prüfungs- und Begutachtungsprozesse. Seit Juli 2024 wird Docata an der Medizinischen Fakultät eingesetzt, und ab Oktober 2024 erfolgt die Verwaltung von Prüfungen und Gutachten ebenfalls über das System.

Begutachtende und Mitglieder von Prüfungskommissionen erhalten Nachrichten zu den jeweiligen Prüfungsverfahren über Docata. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Mail-Absenderadressen der Promotionsbüromitarbeiterinnen um "uni-hamburg.de" Adressen handelt, da das System an das Identity Management (IDM)-System der UHH angeschlossen ist.

Eine Kurzanleitung zum System finden Sie hier und weitergehende Informationen auf der UKE-Webseite oder auf den UHH-Webseiten.